



POLIZEI
Hamburg

PK31, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK31
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Firma
N / MR 23 über N / MR 21

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Birkenau 1

1 Anordnung

Das PK31 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Birkenau 1

folgendes an:

Änderung der Gültigkeit der dortigen Lieferzone von bisher „Mo – Fr, 8 – 12 h“ auf „**Mo – Fr, 8 – 18 h**“

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Austausch des Zusatzzeichens 1042-33 mit der Gültigkeit „Mo – Fr, 8 – 12 h“ auf „**Mo – Fr, 8 – 18 h**“.

3 Begründung

Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine höhere Nutzung der Ladezone mit flexibleren Zeiten erforderlich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage

Dienststelle Bezirksamt

Datum
Telefon

ERLEDIGUNGSMELDUNG

Die durch das PK31 am 22.03.2023 unter dem Aktenzeichen **031/8V/0197032/2023** angeordneten straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen wurden am

- gemäß Anordnung durchgeführt.
- mit folgenden Abweichungen durchgeführt:
- nicht durchgeführt, weil

Datum, Name, Unterschrift